

## Mitteilungen der Vorstandschaft

Die Bibliothek der Gesellschaft befindet sich in den Räumen der Zoologischen Staatssammlung, München 19, Schloß Nymphenburg, Nordflügel (Eingang Maria-Ward-Straße). Sie steht den Mitgliedern während den Dienststunden der Staatssammlung jederzeit zur Verfügung. Für die auswärtigen Mitglieder ist Fernleihe möglich. Diesbezügliche Wünsche sind zu richten an den Bibliothekar der Gesellschaft, Herrn Dr. Walter Forster, Direktor der Zoologischen Staatssammlung, oder an Fräulein Dr. Gisela Maurer Mayer, Zoologische Sammlung des Bayerischen Staates, München 19, Schloß Nymphenburg, Nordflügel (Eingang Maria-Ward-Straße), Tel. 57 02 60. Bei persönlichen Besuchen ist vorherige Anmeldung nicht erforderlich, doch besonders bei speziellen Wünschen zweckmäßig.

Manuskripte zur Veröffentlichung in den Schriften der Gesellschaft. Besprechungsexemplare neu erschienener Bücher, Abhandlungen oder Sonderdrucke sind zu senden an Dr. Einhard Bezzel, 8 München 13, Georgenstraße 38/III. Hierbei wird gebeten, folgende Richtlinien zu beachten:

1. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Garantie übernommen werden; Rückporto ist in diesem Falle beizufügen. Bei längeren Beiträgen sind die Verfasser gebeten, sich schon vorher mit der Schriftleitung in Verbindung zu setzen.
2. Ausführung der Manuskripte in Maschinschrift, 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>zeilig, erbeten. Auszeichnungen der Schriftarten mit Bleistift. Bezüglich Bildbeigaben, Graphiken und Kartenskizzen ist eine vorherige Absprache mit der Schriftleitung zweckmäßig.
3. Beim Zitieren von Gewährsleuten und Autoren sowie bei der Zusammenstellung des Literaturverzeichnisses sind die Verfasser gebeten, die im „Anzeiger“ übliche Form zu beachten.
4. Die volle Anschrift des Verfassers wird am Ende des Manuskriptes angeben.
5. Die Ablehnung eines Manuskriptes bedeutet kein Werturteil.
6. Die Autoren erhalten für veröffentlichte Arbeiten von mehr als 2 Druckseiten Umfang 50 Sonderdrucke kostenlos, weitere gegen Berechnung.

Angesichts der großen finanziellen Schwierigkeiten und hohen Druckkosten bitten wir dringend, uns weiterhin durch Spenden und Mitgliederwerbung zu helfen.

Sonderdrucke des „Prodrömus einer Avifauna Bayerns“ von W. Wüst können bei der Gesellschaft einzeln bezogen werden (Preis für Mitglieder DM 4,80, für Nichtmitglieder DM 7,20).

Ebenso stehen zurückliegende Nummern des Anzeigers, soweit Vorrat reicht, Mitgliedern zu um  $\frac{1}{3}$  ermäßigten Preisen zur Verfügung. Bestellung

ist beim Bibliothekar der Gesellschaft möglich. Hier folgt die gegenwärtig gültige neue Preisliste (ab Juli 1963):

	Bruttopreis	Um 33 $\frac{1}{3}$ % ermäßigter Preis für Händler und Mitglieder
Jedes Heft der Bände I—IV	4,50 DM	3,— DM
Jedes Heft der Bände V und VI	7,20 DM	4,80 DM
jedoch Band VI, Heft 4 (Ausnahme)	9,— DM	6,— DM

Die Camargue-Fahrt 1964 ist vorgesehen etwa in der Zeit vom 15. 5. mit 25. 5. Anmeldungen und Anfragen bitten wir unmittelbar an den Schatzmeister, Herrn Franck, zu richten.

Ein Abdruck der gegenwärtig gültigen Satzungen unserer Gesellschaft erfolgte in Band 5, Heft 1 (1. Mai 1958) p. 59—63. Der ständige Zugang an neuen Mitgliedern läßt es ratsam erscheinen, den Abdruck zu wiederholen.

Nach § 14 hat die Generalversammlung zuletzt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 12,— DM (Studenten und Schüler 5,— DM) festgesetzt. Der Beitrag ist Jahre hindurch gehalten worden. Es wird sich nicht vermeiden lassen, in die Mitgliederversammlung 1964 einen Antrag auf Erhöhung des Beitrages einzubringen.

## Satzungen

### der Ornithologischen Gesellschaft in Bayern.

#### Name, Sitz und Zweck.

#### § 1

Die unter dem Namen „Ornithologische Gesellschaft in Bayern“ bestehende Gesellschaft hat ihren Sitz in München; sie bezweckt:

- a) Förderung der Vogelkunde nach allen Richtungen,
- b) planmäßige Erforschung der heimischen Avifauna sowie des Vogelzuges, besonders durch Errichtung und Ausbau von wissenschaftlichen Beobachtungsstellen,
- c) Hegung und Schutz der Vögel.

#### § 2

Erreicht sollen diese Aufgaben werden:

1. durch Förderung des wissenschaftlichen Verkehrs unter den Mitgliedern und Anregung zu gemeinschaftlichen Arbeiten;
2. durch regelmäßige Zusammenkünfte, bei denen Vorträge, ein gegenseitiger Austausch von Beobachtungen, Vorlage der einschlägigen Literatur und Demonstrationen statthaben;
3. durch Schaffung einer Bibliothek;
4. durch gemeinschaftliche Exkursionen;
5. durch Gewinnung eines möglichst großen Beobachterkreises;
6. durch Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen.

## § 3

1. Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft nicht mehr als ihre evtl. geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen besonders begünstigt werden.

**Mitgliedschaft.**

## § 4

Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus:

1. Ehrenmitgliedern,
2. Korrespondierenden Mitgliedern,
3. Fördernden Mitgliedern,
4. Ordentlichen Mitgliedern.

Die Zahl der Ehrenmitglieder soll im allgemeinen 20, die der Korrespondierenden Mitglieder 25 nicht überschreiten.

## § 5

Mitglieder können alle unbescholtenen Personen, Herren wie Damen, sowie auch Korporationen werden.

## § 6

Die Anmeldung zur Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Generalsekretär. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

## § 7

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Korrespondierenden Mitgliedern und Fördernden Mitgliedern geschieht in einer Mitgliederversammlung (Generalversammlung) nach Anhören von Vorschlägen durch den Vorsitzenden.

## § 8

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden Ornithologen von hervorragendem wissenschaftlichen Rufe oder solche Personen, welche sich in ganz außerordentlicher Weise um die Gesellschaft verdient gemacht haben. — Zu Korrespondierenden Mitgliedern können ernannt werden Ornithologen, welche sich in irgendeiner Weise um die wissenschaftlichen Belange der Gesellschaft Verdienste erworben haben. — Zu Fördernden Mitgliedern solche Personen, welche die wirtschaftlichen Belange der Gesellschaft in wesentlicher Weise gefördert haben.

### § 9

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft zu erfolgen. Jedes Mitglied bleibt der Gesellschaft für das folgende Kalenderjahr verpflichtet, falls nicht seine Austrittserklärung vier Wochen vor Schluß des alten Jahres bei der Vorstandschaft eingelaufen ist. Die Verweigerung der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in zwei aufeinanderfolgenden Jahren hat den Ausschluß aus der Gesellschaft zu Folge.

### § 10

Ein Mitglied, welches durch Richterspruch der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen, ist sofort durch die Vorstandschaft aus der Gesellschaft auszuschließen.

Durch eine Mitgliederversammlung (Generalversammlung) oder durch die Vorstandschaft oder durch Einreichung eines von mindestens sechs Mitgliedern unterzeichneten Schriftstückes kann der Antrag auf Ausschluß auch solcher Mitglieder gestellt werden, welche sich eines als ehrenrührig zu betrachtenden Verhaltens schuldig gemacht haben. Die endgültige Entscheidung ruht auch hier bei der Vorstandschaft.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder.**

### § 11

Alle Mitglieder haben das Recht zum Besuch der Sitzungen, zum Einbringen von die Gesellschaft betreffenden Anträgen an die Vorstandschaft und zur Benützung der Bibliothek. Außerhalb Münchens wohnende Mitglieder tragen hierbei die Portospesen.

### § 12

Jedes Mitglied erhält die vom Beginne des Eintrittsjahres an zur Ausgabe gelangenden Veröffentlichungen der Gesellschaft unentgeltlich, sofern es nicht mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstande ist.

### § 13

Die ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht für die Organe der Gesellschaft entsprechend § 15.

### § 14

Der Jahresbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt und bis spätestens 1. März des Jahres zahlbar. Während des Jahres neu eintretende Mitglieder haben den Beitrag sofort an den Kassenwart abzuführen.

## Organe der Gesellschaft.

### § 15

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Vorstandschaft,
- b) der ständige Ausschuß,
- c) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung),
- d) die regelmäßige Versammlung.

### § 16

Die Angelegenheiten der Gesellschaft leitet die Gesamtvorstandschaft, welche sich aus der Vorstandschaft und dem Ausschuß zusammensetzt. Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
4. dem Generalsekretär,
5. dem Schriftführer,
6. dem Kassenwart,
7. dem Bibliothekar.

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar der Vorsitzende, der erste und der zweite stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart mittels geheimer, schriftlicher Abstimmung und einfacher Stimmenmehrheit, die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft durch mündliche Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Vorstandschaft benannt. Für die im Laufe der Amtsdauer aus der Vorstandschaft ausscheidenden Mitglieder erfolgt Ersatz durch Neuwahl.

### § 17

Der Vorsitzende, in dessen Verhinderung der erste stellvertretende Vorsitzende, falls auch dieser verhindert ist, der zweite stellvertretende Vorsitzende vertreten die Gesellschaft nach außen gerichtlich und außergerichtlich; dieselben bilden den Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe, daß jeder von ihnen selbständig zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

In allen Fragen entscheidet die Vorstandschaft. Damit übernimmt die Vorstandschaft die volle Verantwortung für das gesamte Tun und Lassen der Gesellschaft sowohl gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit wie auch gegenüber den Mitgliedern.

Nach außen ist deren Vertretungsbefugnis unbeschränkt, der Gesellschaft gegenüber sind dieselben jedoch an die Beschlüsse der Vorstandschaft gebunden.

Der Generalsekretär führt die Geschäfte und Korrespondenz, er besorgt die Redaktion der Veröffentlichungen der Gesellschaft. Der Bibliothekar verwaltet die Bücherei.

Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Sitzungen der Gesellschaft.

Der Kassenwart besorgt die Kassengeschäfte in selbständiger Weise und ist für die Kasse persönlich haftbar.

## § 18

Zum Ausweis des in § 16 bezeichneten Vorstandes dem Gericht gegenüber dient das in der Mitgliederversammlung aufgenommene Wahlprotokoll. Alle Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 19

Die Vorstandschaft benennt jährlich zwei Kassenrevisoren.

## § 20

Die Versammlungen scheiden sich in:

1. Mitgliederversammlungen (Generalversammlungen),
2. regelmäßige Versammlungen;

letztere finden mit Ausnahme der Sommermonate monatlich einmal statt.

## § 21

Die am Anfang eines jeden Kalenderjahres stattfindende Mitgliederversammlung (Generalversammlung), deren Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand mindestens 8 Tage vorher zu erfolgen hat, ist zuständig:

1. Zur Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandschaft,
2. zur Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung des Kassenswartes,
3. zur Wahl der Vorstandschaft,
4. zur Festsetzung des Etats für das kommende Kalenderjahr,
5. zur Stellung eines Antrages auf Ausschluß eines Mitglieds gemäß § 9 Abs. 2,
6. zur Änderung der Satzungen, wobei Dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich sind,
7. zur Auflösung der Gesellschaft, entsprechend § 23,
8. zur Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder,
9. zur Stellung der Vertrauensfrage gegenüber der Vorstandschaft.

Die endgültige Entscheidung über alle diese Punkte mit Ausnahme von Punkt 3 und 9 liegt bei der Vorstandschaft.

## § 22

Außer der satzungsgemäß am Anfang eines Kalenderjahres stattfindenden Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand in gleicher Weise wie die „Ordentliche Generalversammlung“ eine Mitgliederversammlung, „Außerordentliche Generalversammlung“, einberufen werden, deren Aufgabe durch die Zwecke ihrer Einberufung bestimmt ist; eine solche muß einberufen werden, wenn wenigstens 10% der ordentlichen Mitglieder es beantragen. Sie hat die gleichen Kompetenzen wie die „Ordentliche Generalversammlung“

## § 23

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) werden beurkundet durch Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und den protokollführenden Schriftführer.

## Auflösung.

### § 24

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung (Generalversammlung) beantragt werden. Die Entscheidung über die Auflösung liegt bei der Vorstandschaft. Das Eigentum der Gesellschaft soll im Falle der Auflösung der Zoologischen Staatssammlung in München zugewendet werden.

17. I. 1958, gez. Dr. Walter W ü s t  
Ornithologische Gesellschaft in Bayern  
p. A. Zoologische Staatssammlung,  
8 München 19, Schloß Nymphenburg, Nordflügel  
(Eingang Maria-Ward-Straße)

## Personalnachrichten

Die Ornithologische Gesellschaft in Bayern beglückwünscht in diesem Jahr eine Reihe weiterer bedeutender Jubilare,

zum 80. Geburtstag:

Mrs. MARGARET NICE (geb. 6. 12. 1883), Korrespond. Mitglied,

zum 75. Geburtstag:

Prof. Dr. Dr. HANS KRIEG (geb. 18. 6. 1888), Ehrenmitglied,

Prof. Dr. EDUARD PAUL TRATZ (geb. 25. 9. 1888), Korrespond. Mitglied,

zum 70. Geburtstag:

Dr. WERNER SUNKEL (geb. 10. 3. 1893), Korrespond. Mitglied,

LEOPOLD KEIDEL (geb. 20. 5. 1893),

zum 65. Geburtstag:

Prof. Dr. KONRAD GAUCKLER (geb. 3. 8. 1898).

zum 60. Geburtstag:

Dr. HANS KUMERLOEVE (geb. 5. 9. 1903) und

zum 50. Geburtstag:

Dr. GÜNTHER BODENSTEIN (geb. 26. 4. 1913).

## Hinweis

Die Farbtafel dieses Heftes erschien zu einem Aufsatz von GIORGIO MARCUZZI-Padua über den Bienenfresser, *Merops apiaster*, im Jahrbuch 1963 des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere. Das Original schuf FRANZ MURR.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologischer Anzeiger](#)

Jahr/Year: 1963

Band/Volume: [6\\_6](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Mitteilungen der Vorstandschaft 588-594](#)